

# **Fachtag Betreuungsrecht**

## **am 10. Oktober 2015**

### **im Justizzentrum Heidelberg**

Sozialfürsorge vor Rechtsfürsorge  
– Vermittlung anderer Hilfen durch die  
Betreuungsbehörde (Anspruch, Grenzen)

# Gliederung

## 1. Stärkungsgesetz

Weshalb und Wozu?

## 2. Vermittlung anderer Hilfen

Was, Wo, Wie.....

## 3. Anspruch und Grenzen

# Vorbemerkungen

Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung und Bestellung eines gesetzlichen Vertreters stellt zum einen eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar („staatliche Fürsorge“), zum anderen ist es jedoch aber auch ein Eingriff in die Grundrechte dieser Person („Selbstbestimmungsrecht“)

Staatliche Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger müssen u. a. verhältnismäßig sein. Der Staat muss die Mittel wählen, die geeignet und angemessen sind, sowie den geringstmöglichen Eingriff in die Freiheitssphäre des Bürgers darstellen. Dies in Bezug auf Anordnung, Umfang des Aufgabenkreises sowie der Dauer (Überprüfung) der Betreuungsanordnung

In diesem Spannungsfeld des Sozialstaatsprinzips  
(Art. 20 GG) und des Rechtsstaatsprinzips bewegt sich  
die Prüfung der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung

# 1. Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (seit 1.7.2014)

## 1.1 Vorgeschichte

- Steigende Betreuungszahlen
- Steigende Ausgaben der Landesjustizhaushalte
- Evaluierung führte zur Erkenntnis, dass die Betreuungsbehörden bei regelhafter Einbeziehung bereits im Vorfeld und in den Betreuungsverfahren zu einer Betreuungsvermeidung beitragen können

## 1.2 Ziele

- Stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit bei der praktischen Anwendung des Betreuungsrechts (§ 1896 II BGB). Andere Hilfen haben stets Vorrang vor der Bestellung eines Betreuers
- Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch eine bessere Vermittlung anderer Hilfen und eine bessere Sachverhaltsaufklärung zu beschränken (UN-BRK)
- Kosteneinsparung

## 1.3 Maßnahmen

- Konkretisierung der Aufgaben der Betreuungsbehörde
- Fachkräfteklausel
- Obligatorische Anhörung der Betreuungsbehörde vor Erst-Bestellung eines Betreuers
- Qualifizierte Anforderungen an den Sozialbericht der Betreuungsbehörde
- Den Betroffenen sollen andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, besser aufgezeigt und vermittelt werden
- Die Betreuungsbehörde soll wesentlich dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen ehrenamtliche Betreuer bestellt werden



## 1.4 Stärkere Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes durch:

- Beratung der Bürger, insbesondere zu Vorsorgevollmachten und anderen Hilfen
- Die Vermittlung anderer Hilfen unabhängig von einem Betreuungsverfahren
- Unterstützung des Gerichtes durch den Sozialbericht.
- in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine rechtliche Betreuung, d. h. eine Rechtsfürsorge bei dem Betroffenen tatsächlich erforderlich ist oder ob der Unterstützungsbedarf eher im Bereich des Praktischen (sozialer Hilfebedarf) liegt.

## 2. Vermittlung anderer Hilfen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 BtBG)

- **Information** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge sowie **Beratung** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge (§ 4 Abs. 1 BtBG.)  
sowie
- die – über die im Punkt a) genannte Beratung hinausgehende – **Pflicht zur gezielten Vermittlung anderer Hilfen** (§ 4 Abs. 2 BtBG), wenn sich im konkreten Einzelfall ein Betreuungsbedarf abzeichnet

- Beratungs- und Informationspflicht der Betreuungsbehörde zum Rechtsgebiet der rechtlichen Betreuung bzw. zur rechtlichen Vorsorge (insbesondere über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen) **im Vorfeld** einer rechtlichen Betreuung bzw. **während** eines Betreuungsverfahrens (§ 4 I Betreuungsbehördengesetz - BtBG)

- Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen, ist einer betroffenen Person ein konkretes Beratungsangebot zu unterbreiten. Diese Beratung beinhaltet auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen (§ 4 II BtBG)

- gehörte in einem Betreuungsverfahren bisher schon immer zur Aufgabenpflicht der Behörde
- Betreuungsvermeidende Sichtweise durch Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:  
Vorrang anderer Hilfen (Vollmacht, „soziales Netz“, Selbsthilfe)
- **neu:** Pflicht zur Zusammenarbeit mit soz. Leistungsträgern:  
**aber:** keine Verpflichtung der Leistungsträger zur Zusammenarbeit mit den Behörden (keine gesetzl. Regelung in den SGB

(BTDrs 17/13419 vom 8.5.2013)

.....

Die Hilfe der Betreuungsbehörde nach Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt. Die Betreuungsbehörde leistet dabei **keine allgemeine Erwachsenenhilfe**, um jedermann mögliche Leistungen nach dem Sozialgesetz zu vermitteln. Hierfür sind andere, sozialrechtliche Stellen zuständig. Mit der **Beschränkung auf Betreuung** wird sichergestellt, dass die Aufgabe der Betreuungsbehörde weiterhin auf die Unterstützung von möglichen Betroffenen beschränkt ist und **keine weitergehenden, parallelen Strukturen** geschaffen werden.“

„ ... Beratung setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus.

....

..... den Betroffenen betreuungsvermeidende Hilfen und der Zugang hierzu durch Beratung aufgezeigt werden. Die Betreuungsbehörde soll beispielsweise den Hilfebedarf anderen Fachbehörden mitteilen und den hilfebedürftigen Erwachsenen Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen.

....

Die Aufgabe der Betreuungsbehörde ist dabei weiterhin nur die Beratung; sie übernimmt gegenüber anderen Trägern keine Vertretung des Betroffenen

# 2.1 Voraussetzungen

- Gegen den freien Willen des Betroffenen darf die Betreuungsbehörde nicht tätig werden. Die Aufgabe erfordert das Einverständnis der betroffenen Person und die Beachtung der Datenschutzgesetze.
- Der örtlichen Betreuungsbehörde obliegt mit der „Vermittlung anderer Hilfen“ lediglich eine **Verfahrensverantwortung**



## 2.2 Umfang

- Adäquate und an den kognitiven Möglichkeiten des Betroffenen orientierte Beratung („Assessment“)
- Ermitteln von Bedarfen und bedarfsorientierten Hilfen durch soziale Sicherungssysteme sowie privatrechtlicher Hilfen
- Aufzeigen betreuungsvermeidender Hilfen und Unterstützung des Betroffenen beim Zugang zu diesen

- Mitteilen des Hilfebedarfes an die zuständigen Fachbehörden und Stellen
- Keine Vertretung des Betroffenen, kein Weisungs- und Kontrollrecht, kein individuelles Fallmanagement
- Bereitstellung, Bearbeitung und Leistung erfolgt ausschließlich durch die hierfür zuständigen Stellen, dort liegt die Fallverantwortung

- Bestehende soziale Infrastruktur ist durch die Behörde möglichst so passgenau zu aktivieren, dass die betreuungsvermeidenden Ansprüche und Hilfen genutzt werden können
- Pflicht zur Abklärung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall und der Beratung bzw. Vermittlung des hilfebedürftigen Menschen an die zuständigen sozialen Sicherungssysteme
- Dokumentation der Beratung, ggf. Hinweis auf diese Hilfen an das Betreuungsgericht im Rahmen des Sozialberichtes

## 2.1 Begriff „andere Hilfen“

- Alle am individuellen Bedarf orientierten Ansprüche und Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Öffentliche Fürsorge)
- Privatrechtliche Hilfen (z. B. Auftrag und Vollmacht für eine Vertrauensperson, Anwalt)
- sowie die Aktivierung von Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe beziehungsweise des Umfeldes

## 2.2 Anforderungen an die Betreuungsbehörden

- Gute Kenntnisse der Sozialgesetze
- Gute Kenntnis der kommunalen Sozialstruktur
- Vernetzung und Kooperation mit sozialen Anbietern (intern/extern)

- Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialleistungsträgern (bzgl. Schnittstellen zum Sozialrecht, SGB II bzw. XII) und deren Servicestellen sowie den externen Sozialleistungsträgern beziehungsweise deren Servicestellen
- Kooperationen mit Sozialdiensten und Beratungsstellen verstärken
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung (Subsidiarität der Betreuung, Vollmacht)

- Vernetzung mit Sozialplanung, um bei fehlenden Angeboten im Bereich betreuungsvermeidender „anderer Hilfen“ auf der politischen Schiene die Schaffung entsprechender Angebote „voran zu treiben“
- Vernetzung mit den Vereinen
- eine ausreichende personelle und fachliche Ausstattung

## 2.3 Grenzen der Vermittlung

- Es sind andere Hilfen vorhanden, aber **nicht genauso gut** wie eine rechtliche Betreuung
- Keine Verhinderung notwendiger Betreuung  
Staatlicher Fürsorgeverpflichtung: Schutz durch Unterstützung, Kontrolle und Stellvertretung
- Rechtsanspruch auf Betreuung: Niemand darf zur Vollmachtserteilung gezwungen werden



- Der betroffene Mensch muss in der Lage sein, einen rechtsverbindlichen Willen zu bilden und ggf. mit Hilfestellen der zuständigen Stellen, die aufgezeigten Hilfen in Anspruch nehmen können bzw. dies auch zu unterlassen
- Der Betroffene nimmt die anderen Hilfen bewusst nicht an
- Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit Vermittlung anderer Hilfen nicht möglich

- Andere Hilfen zur Unterstützung im Alltag vorhanden;  
Rechtliche Betreuung dennoch notwendig  
z. B. zur Regelung der behördlichen Angelegenheiten,  
Koordinierung der verschiedenen Dienstleister o. a.
- Andere Hilfen bei Vermögenssorge oft nicht möglich (außer durch Vollmacht)

- Gesetze im Sozialbereich, die an Antragsvoraussetzungen und Mitwirkungspflichten geknüpft wurden, machen es erforderlich, den meist handlungseingeschränkten Betroffenen einen rechtlichen Betreuer zur Seite zu stellen
- Betreuung auf eigenen Antrag bei voller Geschäftsfähigkeit

- Psychische oder seelische Krankheiten bei jungen Menschen, die insbesondere aufgrund der Lebenssituation neben den anderen Hilfen eine professionelle rechtliche Vertretung d. h. Betreuung erfordern
- Steigende Zahl multikomplexer Problemfälle, die einer umfassenden beruflichen rechtlichen Betreuung bedürfen

- „Anpassungsschwierigkeiten“ bei den Gerichten, Behörde wird teilweise noch nicht in allen Verfahren beteiligt
- Ungenügende Personalausstattung bei den Behörden
- Keine Verpflichtung der Leistungsträger zur Zusammenarbeit mit der Behörde
- Soziale Dienste sind vor Ort nicht angemessen ausgestattet
- Es mangelt an Vernetzung
- Ungenügende soziale Infrastruktur

- Abbau bzw. Umbau sozialer Dienste (z. B: Sozialdienste in Heimen, Krankenhaussozialdienst/Entlassmanagement)
- Ungenügende Umsetzung der Sozialgesetze
- Medizinisches Gutachten „schlägt“ Sozialbericht

## 2.4 Fazit

- Je ausgestalteter die SGB-Linie (Kommunale Sozialarbeit; Casemanagement in der Eingliederungshilfe) in einer Kommune/-verwaltung ist, umso einfacher kann es für die örtliche Betreuungsbehörde sein, notwendige Hilfen zu vermitteln
- Umgekehrt: Wenig professionelle kommunale Sozialarbeit oder geringe soziale Infrastruktur vor Ort erschwert die Vermittlungsaufgabe

# Ausblick

Demographischer Wandel, Auflösung sozialer Strukturen insbesondere in den Familien, Abbau bei sozialen Diensten sowie Verrechtlichung des Alltags wird entgegen der Erwartungen an das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ zu einer weiteren Zunahme der Betreuungen und somit zu noch höheren personellen und finanziellen Aufwänden bei Landkreisen/Betreuungsbehörden und Justiz/ Betreuungsgerichten führen.



# Angehörigenvertretungsrecht

Bundesratsinitiative aufgrund des Beschlusses der JuMiKo vom Juni 2015:

*Beistand unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und damit zusammenhängenden Bereichen*

# Forschungsvorhaben

beim Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz  
(Vergabe noch in 2015, Laufzeit 21 Monate):

- Evaluation des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der  
Betreuungsbehörde

*„Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der  
betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte  
„andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des  
Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“.*

- Welche anderen Hilfen sind grundsätzlich geeignet?
- Stehen den Betreuungsbehörden die entsprechenden Informationen und die konkreten Möglichkeiten vor Ort zur Verfügung?
- Erarbeitung von Vorschlägen für weitere Maßnahmen zur effektiveren Nutzung „anderer Hilfen“  
(z. B. Bundesteilhabegesetz: Einbinden der Betreuungsbehörden in Gesamtplanverfahren?, Änderungen von Datenschutzregelungen?, u. a.)

- Rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität der Betreuung:  
*„Qualität in der rechtlichen Betreuung“*

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**